

## UPDATE BEIHILFENRECHT

**EU-KOMMISSION GENEHMIGT FÖRDERUNG FÜR DIE INTEROPERABILITÄT DES NIEDERLÄNDISCHEN SCHIENENVERKEHRS****EU-Kommission, Beschl. v. 05.11.2019, C(2019) 8019 final, SA.55451 (2019/N)**

Im Oktober 2019 notifizierten die Niederlande bei der Kommission, dass sie die Ausstattung von im grenzüberschreitenden Güterverkehr eingesetzten Lokomotiven mit neuen Bordgeräten für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) mit insgesamt 22,2 Mio. Euro fördern wollen. Das ERTMS umfasst unter anderem ein Sicherheitssystem, das Zugbewegungen überwacht und gewährleistet, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen und Signalen Folge geleistet wird. Planmäßig sollen rund 30-40% der sog. europäischen Kernnetzkorridore bis 2023 mit dem System ausgestattet sein. Daher sollen insbesondere die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Eisenbahnfahrzeuge mit entsprechenden Bordgeräten der neuesten Generation ausgestattet sein. Für die hierfür erforderlichen erheblichen Investitionen (Entwicklung von Prototypen und anschließende Serienmodernisierung) der Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Fahrzeugeigentümer stellt die Kommission bereits Finanzhilfen aus der Fazilität „Connecting Europe“ bereit. Unmittelbar an diesem bestehenden Förderprogramm ansetzend, möchte die niederländische Regierung eine zusätzliche nationale Förderung gewähren, sodass den betroffenen Unternehmen noch höhere Zuschüsse gewährt werden können.

Die Kommission hat in ihrem Beschluss zunächst festgestellt, dass die geplante Förderung tatbestandlich eine verbotene Beihilfe gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Diese sei jedoch nach Art. 93 Alt. 1 AEUV als Koordinierungsbeihilfe im Verkehr mit dem Binnenmarkt vereinbar. Bei ihrer Prüfung der Voraussetzungen dieser Norm stützt sich die Kommission auf Kap. 6 der „Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen“ (2008/C 184/07). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Förderung dem Gemeinschaftsziel dient, zugunsten der Umwelt den Schienenverkehr zu stärken und den Straßengüterverkehr zu reduzieren. Die Maßnahme ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich, zumal die betroffenen Unternehmen eine Modernisierung ihrer ERTMS-Bordgeräte ohne eine entsprechende Förderung nicht vornehmen würden (Anreizeffekt).

**Bedeutung für die Praxis**

Wie schon in einem vorherigen Beschluss zur dänischen ERTMS-Förderung (Beschl. v. 11.07.2017, C (2017) 5004 final, SA.38283 (2015/N)) gibt die Kommission nun auch für die Niederlande grünes Licht für eine großzügige Unterstützung von Unternehmen, die Investitionen im Hinblick auf das ERTMS zu tätigen haben. Für die Debatte in Deutschland bedeutet dies: Bei Einhaltung der Vorgaben der Eisenbahnleitlinien stünde jedenfalls das Beihilfenrecht einer Förderung der Fahrzeugertüchtigung nicht entgegen.